

Die Königlichen Commissarien haben den Zusatz und die Einschaltung für unbedenklich erklärt.

Zu §§ III. IV. und V.

hat die Deputation nichts zu bemerken gefunden.

Zu § VI.

Bei dem ersten Absätze dieses Paragraphen entsteht zuvörderst die Frage, ob auch des Falles zu gedenken sei, in welchem eine Untersuchung durch Freisprechung des Angeklagten „gestalteten Sachen nach“ beendigt worden. Diese Frage hat die Deputation zu verneinen. Die Freisprechung gestalteten Sachen nach hatte nach dem bisherigen Verfahren stattzufinden, wenn die beigemessene Handlung, wenngleich vielleicht bewiesen, an sich nicht strafbar oder ihre Strafbarkeit rechtlich getilgt war und eine anderweite Verfolgung wegen derselben Handlung war nicht zulässig. Bei dem neuen Verfahren hat man aus Gründen, die in der Natur der Sache liegen, gleiche Vorschriften ertheilt. Art. 364. der Strafproceßordnung, letzter Absatz, enthält nämlich die Bestimmung: „Außer diesen Fällen, können zum Nachtheile des Angeklagten, dieselben Thatsachen, welche schon Gegenstand der Verhandlung und Entscheidung waren, nicht nochmals Gegenstand der Verhandlung und rechtlichen Aburtheilung werden, und zwar auch dann nicht, wenn die That einer anderen rechtlichen Auffassung, als früher geschehen, unterzogen werden könnte.“

Nach der Auffassung der Deputation, welche auch die Königlichen Commissarien gebilligt haben, bedarf es daher der Erwähnung des Falles der Freisprechung gestalteten Sachen nach nicht.

Demnächst ist in diesem ersten Absätze die Bestimmung enthalten, daß die Wiederaufnahme einer wegen Mangels ausreichender Beweismittel beigelegten oder durch Freisprechung im Mangel Verdachts oder mehreren Verdachts beendigten Untersuchung aus denselben Gründen beantragt werden könne, aus welchen die Wiederaufnahme einer nach den Vorschriften der Strafproceßordnung eingestellten Voruntersuchung zulässig sei.

Zu Erläuterung dieser Bestimmung erlaubt sich die Deputation zu bemerken, daß Art. 364. der Strafproceßordnung einen wesentlichen Unterschied zwischen den Bedingungen und Voraussetzungen macht, unter welchen die Wiederaufnahme einer nach Art. 120^a. und 228. eingestellten Voruntersuchung und einer durch Gnderkenntniß entschiedenen Untersuchung beantragt werden kann, daß dieser Unterschied in der Hauptsache darin begründet ist, daß die Resolution des